

Georg Brechensbauer Architekt BDA
Brechensbauer Weinhart + Partner Architekten München



VITA:

nach STUDIUM INNENARCHITEKTUR (FH LIPPE) und ARCHITEKTUR (TU MÜNCHEN)

seit 1981 im BÜRO VON WERZ-OTTOW-BACHMANN-MARX

seit 1990 PARTNER

seit 2010 BRECHENSBAUER WEINHART + PARTNER ARCHITEKTEN mbB

Georg Brechensbauer Claus Weinhart Andreas Pietsch Michael Irlen Markus Bachmann Thomas Grün

Bauten: WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, HOCHSCHULEN, GESUNDHEITSWESEN, WOHNEN, SAKRALBAUTEN

AHO: Leiter FK Objektplanung Gebäude-Innenräume, Leiter AK Vergabe freiberuflicher Leistungen.

Mitglied AK BIM. Mitglied Vertreterversammlung BYAK + Mitglied einiger Gremien.

Mitglied Vorstand BDA KV München/Oberbayern. Preisrichter Planungswettbewerbe.



Richtlinie 2014/24/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG



Neue **Kaskade** des deutschen Vergaberechts:



GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) **neu**



VgV (Vergabeverordnung) **neu** Ohne Übergangsfrist in Kraft getreten am 18. April 2016



VOB/A

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§17 Abs. 1 VgV)



Vergabeentscheidung auf Basis der von den Bewerbern in der **Vergangenheit** erbrachten Leistungen und **Absichtserklärungen** für die anstehende Aufgabe



Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 5 VgV i. V. m. § 78 VgV)

Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem **Planungswettbewerb**.

Der Planungswettbewerb ersetzt den Teilnahmewettbewerb.

„Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.“ (§ 78 Abs.1 VgV)

„.... Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, und dokumentiert seine Entscheidung.“ (§ 78 Abs. 2 VgV)

Das Verhandlungsverfahren und der vorgelagerte Planungswettbewerb sind zwei getrennte, nacheinander durchzuführende Verfahren. Der **Planungswettbewerb** dient zur **Generierung von Lösungen**, nicht zur Beauftragung von Planungsleistungen. Dies erfolgt erst durch das anschließende Verhandlungsverfahren.



Bei Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb kann die **Vergabeentscheidung auf Basis konkreter Lösungsvorschläge** für die anstehende Bauaufgabe erfolgen.

Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV)

Für die Vergabe von Planungsleistungen ein eher untaugliches Verfahren. Ohne vorgegebene Aufgabenstellung und definierte Anforderungen können Planungsleistungen nicht vergeben werden.



Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Erfahrungen:



.... % aller Vergabeverfahren ohne vorgelagertem Planungswettbewerb werden nicht korrekt durchgeführt

z. B. wegen

- der Forderung nach durch den Auftragsgegenstand nicht gerechtfertigter Nachweise
- der Forderung eines unverhältnismäßigen Umsatzes
- der Forderung von unverhältnismäßig hohen Deckungssummen bei der Berufshaftpflichtversicherung
- der unangemessenen Eingrenzung der Referenzen auf spezielle oder identische Aufgabenstellungen
- der Forderung von einer hohen Anzahl von Referenzen in einem bestimmten Zeitraum
- der Forderung nach einem bestimmten Ausschreibungs- bzw. CAD-System
- der Forderung von Erfahrungen mit speziellen öffentlichen Abwicklungsverfahren
- der Forderung von Erfahrungen mit bestimmten Förderverfahren
- der Forderung nach einer Vertragserfüllungsbürgschaft
- der Forderung von unangemessenen Mitarbeiterzahlen in einen bestimmten Zeitraum usw.



Beispielhafte Darstellung erforderlicher und zielführender Eignungskriterien für unterschiedliche Maßnahmen für Verhandlungsverfahren und Planungswettbewerbe

Planungsanforderungen	Beispielhafte Maßnahmen	Verfahrensart	wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 Abs. 1)			technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 Abs.3)						Nachweis erforderlich	sinnvoll	nicht erforderlich	
			1. Mindest-jahres-umsatz	2. Bilanzen	3. Berufshaftpflicht-bescheinigung	1. Referenzen	2. Angabe technische Fachkräfte	3. Technische Ausrüstung, Qualitätssicherung	6. Berufs-zulassung	8. Beschäftigten-zahl	9. Ausstattung, Geräte				10. Unteraufträge
gering	einfache Wohnbauten einfache Verkaufsstände einfache Garagenbauten einfache landw. Betriebsgebäude	Verhandlungsverfahren	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
		Planungswettbewerb	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
durchschnittlich	einfache Büro-, Verwaltungsgebäude Kindergärten einfache Turn- und Sportgebäude einfache Ausstellungsgebäude	Verhandlungsverfahren	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
		Planungswettbewerb	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
hoch	Schulen Pflegeheime mit med.,tech. Einrichtungen Großküchen einfache Mehrzweckhallen	Verhandlungsverfahren	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
		Planungswettbewerb	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
sehr hoch	spezielle Laborgebäude Universitätskliniken bes. Produktionsgebäude der Industrie Opern, Konzertgebäude	Verhandlungsverfahren	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
		Planungswettbewerb	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■



RÜGEN IST KEIN SPASS

KOSTET ZEIT > KOSTET GELD > ERFORDERT GEDULD

EIN BEISPIEL

Unter Abschnitt II. 2.4) der Bekanntmachung wird im vorletzten Absatz ausgeführt, dass **in Stufe 2** des Vergabeverfahrens den zu den Verhandlungsgesprächen eingeladenen vier **Bieter** die **Möglichkeit eröffnet wird, Vorschläge für die Lösung der Planungsaufgabe in Form von Entwurfsskizzen (mit Grobkostenschätzung)** und einem Modell dazustellen. Für diese Leistungen wird jedem Bieter gemäß § 77 Abs. 2 VgV eine **Vergütung** in Höhe von **12.500 €** zur Verfügung gestellt.

Unter Punkt 8 der Aufgabenbeschreibung werden die geforderten Unterlagen aufgelistet.

Die Höhe der Vergütung entspricht in keiner Weise den geforderten Leistungen.

§ 77 Abs. 2: „ (für) die Ausarbeitung von **Lösungsvorschlägen** **angemessene Vergütung** festzusetzen.“

§ 77 Abs. 3: „Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt.“

Amtliche Begründung: „Absatz 3 ... stellt klar, dass gesetzliche Gebühren und Honorarordnungen (insbesondere die HOAI) bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuwenden sind“

Nach **BGH vom 19. April 2016 (Az. X ZR 77/14)** ist im Einzelfall zu prüfen, ob die festgesetzte Vergütung in Einklang mit einschlägigen Honorarordnungen steht und den Vorgaben von § 77 Abs. 2 VgV genügt.

Bei den in diesem Verfahren **abgefragten Leistungen** handelt es sich um **Grundleistungen**, die von Leistungsbild **Objektplanung Gebäude nach § 34 HOAI** erfasst sind. Damit richtet sich das festzusetzende angemessene Honorar hierfür nach der HOAI.



Und im Übrigen

ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die nach § 78 Abs. 2 erforderliche **Prüfung, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll**, zu der Entscheidung geführt hat, keinen Planungswettbewerb durchzuführen und stattdessen Lösungsvorschläge zu beauftragen.

Der Umstand, dass nunmehr **vergleichende Planungsleistungen** zum **Kriterium der Auftragsvergabe** gemacht werden sollen, ist hinreichendes Indiz, einen Planungswettbewerb im Sinne der §§ 78 ff. VgV durchzuführen.



Fristsetzung Abhilfe / Androhung Nachprüfungsverfahren



ANTWORT VON AUSLOBERSEITE

„Wir stellen hiermit ausdrücklich klar, dass **keinesfalls Vorschläge gefordert** bzw. **verlangt** werden.“

Den Bietern wird in Stufe 2 des Vergabeverfahrens „ die Möglichkeit eröffnet Vorschläge für die Lösung der Planungsaufgabe, eine Option ohne rechtverbindlichen Charakter.

Es handelt sich gerade nicht um von der Vergabestelle verlangte Lösungsvorschläge. Bestandteil einer projektbezogenen Präsentation des Bieters

Um dem Auftraggeber einen Eindruck von sich zu vermitteln, kann der Bieter Ideenskizzen einreichen.“

Von der Forderungen nach Unterlagen wird Abstand genommen.

„Sofern die Bieter von der Möglichkeit/Option Gebrauch machen, Ideenskizzen ... einzureichen, erhalten sie ... eine Vergütung i.H. v. 12.500 €.“

„**Die Vergütung** wurde **nicht nach HOAI** berechnet, vielmehr wurde diese Vergütung nach Zeitaufwand und durchschnittlichen Stundensätzen bemessen.“



These 1

§ 77 Abs. 2 VgV fordert **nur angemessene Vergütung**, wie bisher § 13 Abs. 3 VOF und nicht wie bisher § 20 Abs. 3 VOF, der für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen eine Vergütung nach HOAI forderte.

These 2

Die Anwendbarkeit der **HOAI** ist **nur** dann gegeben, wenn Architekten- oder Ingenieurleistungen **aufgrund** eines Vertrages, aufgrund einer verbindlichen **Beauftragung**, erbracht werden.

„**Im Akquisitionsstadium**, also in einem Stadium, in dem es noch keine rechtliche Verpflichtung des Architekten/Ingenieurs gibt, Leistungen zu erbringen, ist **die HOAI nicht anzuwenden**.“

These 3

Eine rechtliche Verpflichtung zur Bemessung der **Vergütung nach HOAI verstößt gegen Europarecht**.

„Auch deshalb ist in der Begründung zu § 77 Abs. 3 VgV darauf hingewiesen, dass die Gebührenordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen“ anzuwenden ist. Die HOAI wäre gerade bei der Bewerbung von Architekten aus anderen Mitgliedsländern der EU nicht anzuwenden.“

Ergebnis:

- Rüge stattgegeben: Lösungsvorschläge sind optional
- Rüge nicht stattgegeben: Ermittlung der Vergütung nach HOAI wird abgelehnt
- Rüge nicht stattgegeben: Bemessung der Höhe der Vergütung ist korrekt
- Rüge widersprochen: „Die Prüfung (ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll) ist sorgfältigst erfolgt, die Entscheidung ausführlich dokumentiert.“

Einschüchterung:

„Sollten Sie dennoch die Einleitung eines Vergabenachprüfungsverfahrens beabsichtigen, weisen wir Sie auf § 180 GWB hin, der die **Schadensersatzverpflichtung bei Rechtsmissbrauch** zum Inhalt hat.

Nach § 180 Abs. 1 GWB ist der Antragsteller verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.

Wir würden die Einleitung eines Vergabenachprüfungsverfahrens angesichts der eindeutigen Rechtslage als Rechtsmissbrauch bewerten.“



DER SPASS GEHT WEITER

Aufrechterhaltung der Rüge

Unter der **Bewertungsmatrix-Stufe 2 (Zuschlagskriterien)** der Vergabeunterlagen ist eine **Bewertung** der „**Lösungsvorschläge**“ vorgesehen.

Wie werden Bewerber ohne Lösungsvorschläge behandelt?

Die „Lösungsvorschläge“ können nicht als optionale Leistung hingestellt werden, da Bewerber ohne Lösungsvorschläge keine Chance auf den Zuschlag haben.

Dazu kommt:

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 VgV müssen **unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen in der Bewertung unberücksichtigt** bleiben.

Werden entsprechend der geänderten Vergabeunterlagen **Lösungsvorschläge nicht mehr verbindlich verlangt**, sondern der Freiwilligkeit der Teilnehmer überlassen, handelt es sich um „unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen“ nach § 76 Abs. 2 Satz 3 VgV.

Eine Bewertung der nicht geforderten Ideenskizzen als **Zuschlagskriterium mit 60 %** laut der Bewertungsmatrix-Stufe 2 ist daher **unzulässig** und muss ausgeschlossen werden.

Es erscheint wenig sinnvoll, 12.500 Euro für Ideenskizzen bereitzustellen, die bei der Auftragsverhandlung als Kriterium nicht berücksichtigt werden können.

Wir behaupten:

„Die uns bekanntgemachte **Änderung** der Vorgaben (Lösungsvorschläge optional) ist **intransparent** und schon deshalb **vergaberechtswidrig**. Damit bleibt ein Verstoß gegen die Regelungen der VgV bestehen. Wir müssen deshalb das Verfahren **erneut rügen**.“



Zu These 1 + 2

Entscheidung des **BGH** vom 19.04.2016 (Az.: ZR 77/14): Die festgesetzte **Vergütung für Lösungsvorschläge** in einem Vergabeverfahren gem. § 77 Abs. 2 VgV **muss im Einklang** mit den einschlägigen **Honorarordnungen** stehen.

Die Entscheidung über die **Angemessenheit** einer im Verhandlungsverfahren festgesetzten Vergütung im Sinne von § 77 Abs. 2 VgV ist **ureigene Aufgabe** der **Vergabekammer**.

Zu These 3

Eine **Europarechtswidrigkeit** lässt sich aus einer Anwendungsverpflichtung der HOAI in § 77 Abs. 2/3 VgV nicht ableiten.

Die **Vorschriften** der VgV **richten sich an den öffentlichen Auftraggeber** und nicht an die Teilnehmer.

Architekten aus anderen Mitgliedsstaaten können an den Verfahren teilnehmen und werden durch die Anwendung der Vorschriften der HOAI nicht benachteiligt.

Wir fordern auf, **Drohkulissen zu unterlassen**

INTERMEZZO

Der Betreuer des Auftraggebers bietet in einem Telefonat kurz vor Ablauf der Bewerbungsfrist an, den Auftraggeber zu verlassen, die **Vergütung** auf **30.000 €** zu erhöhen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Betreuer telefonisch und später auch schriftlich mit,

„**Wir können uns mit Ihrer erneuten Rüge nicht mehr befassen**, weil Ihr Büro für die Zuschlagserteilung nicht mehr in Frage kommt, nachdem die Bewerbungsfrist abgelaufen ist.

Die Rüge als solche hat keinen Suspensiveffekt*, d. h. die Fristen laufen weiter, Sie hätten, wenn Sie an der Zuschlagserteilung Interesse gehabt hätten, sich innerhalb der Frist bewerben müssen. Nunmehr fehlt das Sachbescheidungsinteresse im Hinblick auf die von Ihnen eingereichte Rüge.“

*Aus dem Prozessrecht. Er bewirkt, dass eine Entscheidung solange nicht wirksam wird, bevor über das Rechtsmittel entschieden ist.
Suspendere (lat.): unterbrechen, hemmen, Unentschieden lassen



Vergabenachprüfungsnachtrag

- Juristische Unterstützung erforderlich
- Zeitlicher, sachlicher und emotionaler Aufwand - Schriftsätze - Schriftsätze - Schriftsätze - Schriftsätze
- Finanzieller Aufwand: Vorschuss an die Vergabekammer, RA - Kosten, ggf. Gerichtskosten
- Mit welchen Konsequenzen von Ausloberseite ist zu rechnen

Nur wer wagt gewinnt. Voraussetzung: Der richtige Berater

- 1. Rüge: Mitte März
- Vergabenachprüfungsantrag: Anfang April
- Mündliche Verhandlung Vergabekammer: Mitte Mai
- **Rückversetzung der Vergabebekanntmachung:** Anfang Juni
- Fortsetzungsfeststellungsantrag: Mitte Juni
- Beschluss Vergabekammer: Ende Juni
- Beschwerdeeinreichung beim OLG: Mitte Juli
- Verfügung des OLGs nach interner Beratung: Mitte Dezember
- Beschluss des OLGs: Mitte Januar



Beschluss Vergabekammer

Der Nachprüfungsantrag ist ohne Teilnahme am Verfahren zulässig:

Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse an dem zu vergebenden öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung von Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht.

Die Antragstellerin war gehindert, einen Teilnahmeantrag abzugeben, da sie die Höhe der festgesetzten Vergütung mit Aussicht auf Erfolg zur Nachprüfung stellen wollte. Es ist zwingend notwendig, die Unangemessenheit der ausgelobten Vergütung im Vergabenachprüfungsverfahren zu rügen, anderenfalls gehen die Ansprüche auf die geltend gemachte, höhere, Vergütung verloren.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Teilnahme am Teilnahmewettbewerb eines Vergabeverfahrens so zu verstehen, dass damit eine Bindung des Teilnehmers an die (u.U. fehlerhaft) ausgelobte Vergütung besteht.

Die Antragstellerin war gezwungen, gerade keinen Teilnahmeantrag abzugeben, da anderenfalls eine Bindung an die von der Antragsgegnerin festgesetzte Vergütung erfolgt wäre. Denn ausweislich der beigefügten und von den Bietern zu unterzeichnenden Einverständniserklärungen musste bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrages das Einverständnis zur von der Antragsgegnerin vorgegebenen Vergütung erklärt werden.

Folglich wäre eine Bindung an diese Vergütung bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrages eingetreten.

Im vorliegenden Fall war geboten, den erkannten Verstoß zu rügen und bei Nichtabhilfe ein Vergabenachprüfungsverfahren einzuleiten, ohne einen Teilnahmeantrag abzugeben.

Das Interesse am Auftrag ist im vorliegenden Fall durch die Stellung des Nachprüfungsantrags ausreichend dokumentiert.



Fortsetzungsfeststellungsantrag ist zulässig:

Der Antragstellerin ist angesichts der Tatsache, dass sie sich regelmäßig an vergleichbaren Vergabeverfahren beteiligt und die streitgegenständlichen Rechtsfragen hoch umstritten sind, eine drohenden Wiederholungsgefahr zuzubilligen.

Eine Wiederholungsgefahr ist schon dann gegeben, wenn sich die Antragstellerin auf Rechtsverletzungen berufen kann, die ihrer Art nach eine gleichartige Wiederholung erwarten lassen.

Insbesondere nach der Abschaffung des § 20 Abs. 3 VOF und der Neufassung der § 76 und 77 VgV wird von vielen Vergabestellen und namhaften Literaturstimmen vertreten, dass es für eine angemessene Vergütung auf die Vorgaben der HOAI nicht ankomme.

Ohne die Feststellung muss die Antragstellerin damit rechnen, auf weitere Vergabeverfahren zu stoßen, in denen ebenfalls für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, die Teilleistungen der Leistungsphasen der HOAI entsprechen, keine nach den Grundsätzen der HOAI ermittelte Vergütung festgesetzt wird.

Dies ist vorliegend für die Annahme eines Feststellungsinteresses ausreichend.

Freiwillige Lösungsvorschläge sind widersinnig

Lösungsvorschläge, die als Grundlage der qualitativen Wertung der Angebote einzureichen sind, sind jedenfalls keine unaufgefordert eingereichten Ausarbeitungen, die gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 VgV unberücksichtigt bleiben, sondern regelmäßig solche, die der Auftraggeber im Sinne des § 77 Abs. 2 VgV verlangt hat.

Andernfalls könnte ein Auftraggeber jegliche Vergütungspflichten dadurch umgehen, dass er die verlangten Lösungsvorschläge „nur“ der qualitativen Wertung der Angebote unterzieht und die Nichteinreichung nicht mit einer Ausschlussfolge bedroht.



Lösungsvorschläge / Ideenskizzen sind nach HOAI zu vergüten:

Da die geforderten Planungsleistungen Teilleistungen der Leistungsphase 2 der HOAI darstellen, ist die gem. § 77 Abs. 2 VgV vom Auftraggeber festzusetzende Vergütung nach § 77 Abs. 3 VgV nur dann angemessen, wenn sie nach den Regelungen der HOAI ermittelt wurde.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 19.04.2016 - Az.: X ZR 77114 klargestellt, dass Rechtsgrundlage für die Vergütungsforderung eines Architekten für im Vergabeverfahren erbrachte Planungsleistungen nur die Festsetzung einer angemessenen Vergütung durch den Auftraggeber darstellen kann, da es ansonsten an einem bereits geschlossenen Architektenvertrag fehlt. Zur Festsetzung einer angemessenen Vergütung ist der öffentliche Auftraggeber gem. § 77 Abs. 2 VgV vergaberechtlich verpflichtet.

Dies führt nicht dazu, dass der Verweis auf die gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnungen in § 77 Abs. 3 VgV - mithin auf die HOAI - mangels Vertragsschluss, der ansonsten stets die Grundlage für die Anwendung der HOAI darstellt, leer laufen würde.

Vielmehr ist angesichts dessen, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Verordnungsgeber der VgV die Architekten und Ingenieure bei der Ausarbeitung von verlangten Lösungsvorschlägen, die Teilleistungen von Leistungsphasen nach der HOAI umfassen, ggü. der Regelung des § 20 Abs. 3 VOF drastisch schlechter stellen wollte, § 77 Abs. 2 und 3 VgV so zu lesen, dass der Gesetzgeber - so lange die HOAI gilt - die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Vergütung nur dann als angemessen ansieht, wenn sie nach den Regelungen der HOAI ermittelt wurde.

Die Festsetzung der Vergütung nach den Regelungen der HOAI stellt damit in diesen Fällen eine vergaberechtliche Pflicht des öffentlichen Auftraggebers da, die vor den Nachprüfungsinstanzen geltend gemacht werden kann.

Die Berücksichtigung der Tatsache, dass die entsprechenden Planungsleistungen im Rahmen der Auftragsakquise erfolgen, kann daher nur insoweit erfolgen, als dies im System der HOAI möglich ist.



Die Vergütung ist nicht angemessen:

Unter Beachtung der festgestellten Grundsätze kann die festgesetzte Vergütung von 12.500 € im vorliegenden Fall nicht angemessen i.S.d. § 77 Abs. 2 und 3 VgV sein, wenn ein Bieter durch die Einreichung von qualitativ hochwertigen Lösungsvorschlägen ein aussichtsreiches Angebot abgeben will.

Die Honorarberechnung nach der HOAI ist auf die anrechenbaren Kosten des Gesamtvorhabens zu stützen.

Über die Höhe einer angemessenen Vergütung oder die Reduzierung der Anforderungen bzgl. der geforderten Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder anderen Unterlagen hat die Antragsgegnerin eigenverantwortlich zu entscheiden.

Verfügung des OLGs nach interner Beratung

Auch wenn der Senat nicht alle Erwägungen der Vergabekammer teilt, hält er die Entscheidung nach vorläufiger Beratung im Ergebnis für zutreffend.

I. Zum Feststellungsinteresse

Für die streitgegenständliche Beschaffung besteht keinerlei Wiederholungsgefahr, da die Antragsgegnerin für die fraglichen Leistungen nunmehr eine Vergütung vorsieht, die die Beteiligten als angemessen erachten.

Die Beurteilung, ob eine Vergütung angemessen i. S. d. § 77 Abs. 2 VgV ist, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Obwohl eher die Klärung von abstrakten Rechtsfragen für interessierte Kreise und nicht der individuelle Rechtsschutz im Vordergrund steht, tendiert der Senat dazu das Feststellungsinteresse zu bejahen



II. Zur Angemessenheit der Vergütung:

Der Senat sieht es als unstrittig an, dass es sich bei den geforderten Planungsleistungen um Teilleistungen nach der Leistungsphase 2 der HOAI handelt.

Der Senat sieht die neu gefassten Regelungen in § 77 Abs. 2 / 3 VgV als Bemühen des Verordnungsgebers um eine Harmonisierung zwischen Vergabe- und Architektenrecht.

Es sollte eine voraussehbare Lösung geschaffen werden, die nach Ansicht des Senats nur dann gegeben ist, wenn Leistungen nach der HOAI auch nach dieser vergütet werden. Ansonsten wäre einer Praxis der Vergabestellen Tür und Tor geöffnet, die die Abfrage von immer umfangreicheren Planungsleistungen bereits im Rahmen der Angebotserstellung ermöglichen würde, ohne hierfür die an sich nach der geltenden Honorarbestimmung zu leistende Vergütung zahlen zu müssen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die HOAI als Maßstab für die Angemessenheit der Vergütung nur dann in Betracht kommt, wenn es sich bei den geforderten Leistungen um (Teil)leistungen aus den Leistungsbildern der HOAI handelt.

Der Senat neigt derzeit dazu, dass auch die nach § 77 Abs. 2/3 „ausgelobte“ Vergütung eine Art Angebot über eine Vergütungsvereinbarung im Vorfeld des eigentlichen Architektenvertrages darstellt, welches durch die Erbringung der geforderten Leistungen durch die Bewerber angenommen wird.

Wenn der Bekanntmachung insoweit jegliche Verbindlichkeit abzusprechen wäre, wäre sie sinnlos.

Selbst wenn man eine dem eigentlichen Architektenvertrag vorangehende, eigenständige Vereinbarung verneinen würde, wären im streitgegenständlichen Verfahren für eine aussichtsreiche Bewerbung die Erbringung von Teilleistungen der HOAI in entsprechender Tiefe und Qualität erforderlich, deren Vergütung nicht den Mindestsätzen der HOAI entsprach

Nach dem Verfahren derzeit offene Kosten (ohne Aufwand) beim Antragsteller: 9.000 €



WIEDERHOLUNG:

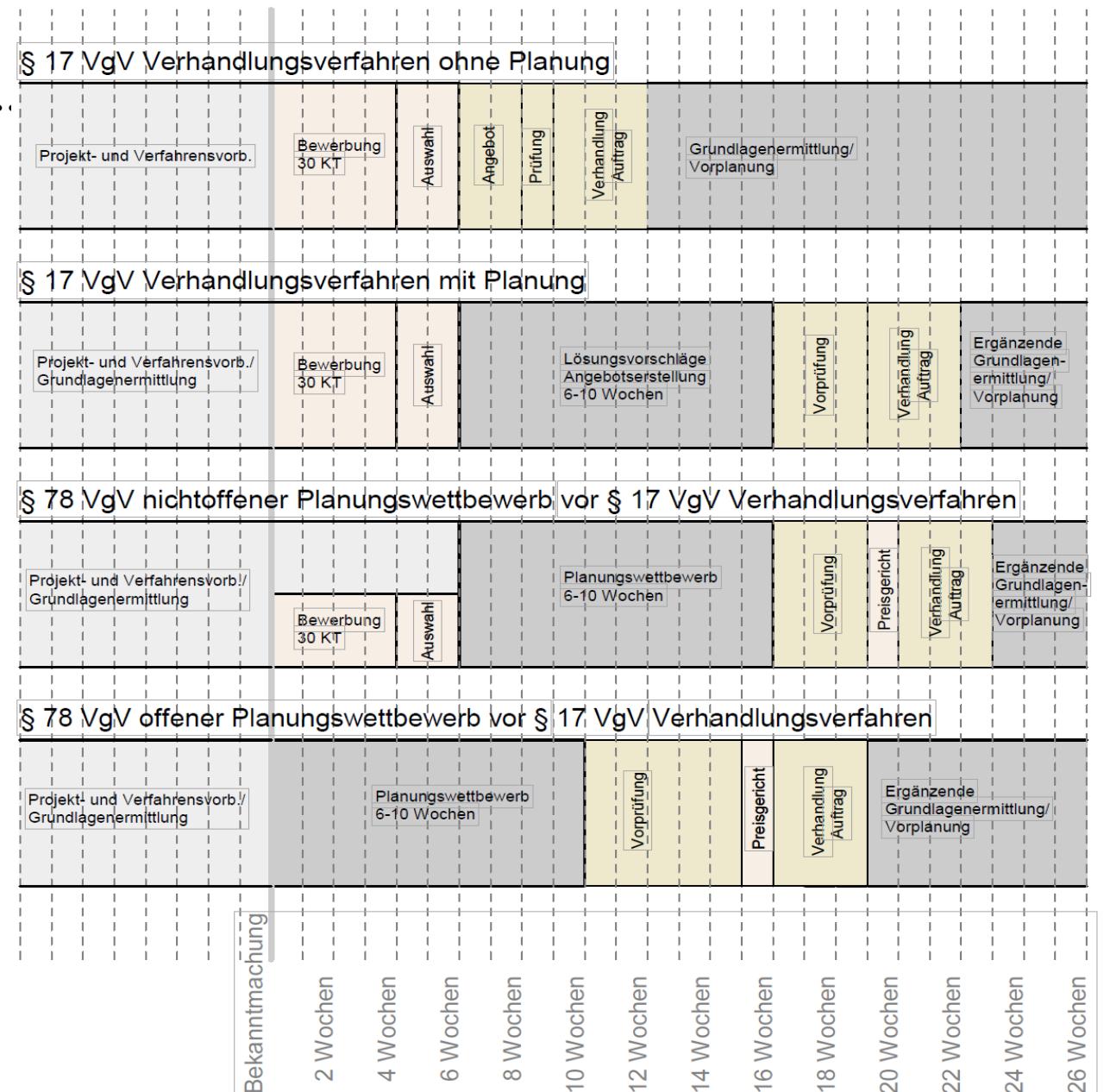
„ Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.“

Planungswettbewerbe kosten nicht mehr als Mehrfachbeauftragungen, Einholung von Lösungsvorschlägen, Ideenskizzen mit entsprechender Teilnehmerzahl.

Planungswettbewerbe brauchen nicht mehr Zeit als ...

Planungswettbewerbe

Planungswettbewerbe



PLANUNGSWETTBEWERBE SIND KEIN SPASS

SIE KOSTEN VIEL ZEIT > SIE KOSTEN VIEL GELD

Ein Beispiel

Aufgabe: Universitätsklinikum	1.Bauabschnitt	25.000 m² Nutzfläche	2.Bauabschnitt	16.250 m² NUF
Kostenrahmen KG 300 – 500	1.Bauabschnitt	120 Mio. € netto	2.Bauabschnitt	ohne Ansatz
Nettohonorar Leistungsphase 2	1.Bauabschnitt	630.000 € netto nach RiFt		
Preisgeld + Bearbeitungshonorar	gesamt	125.000 € netto		

Ergebnis: 2. Preis -Preisgeld 51.000 €, Anteil Büro 37.111 € -Kosten gesamt 169.917 €, Anteil Büro 123.643 €



**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit**

